

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch

Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

1. März 2023 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

betreffend

Genehmigung der Teilrevision des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 ersuchte die Einwohnergemeinde Dulliken um Genehmigung der Teilrevision des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss die Teilrevision des Reglements am 12. Dezember 2022.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Mit der Teilrevision des Reglements zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Dulliken werden in § 3 Absatz 2 geändert und ein neuer Absatz 3 eingefügt sowie in § 9 Absatz 1 ergänzt. Die Änderungen in § 3 Absatz 2, der neue § 3 Absatz 3 und die Ergänzung in § 9 Absatz 1 erweisen sich als rechtmässig und können genehmigt werden.

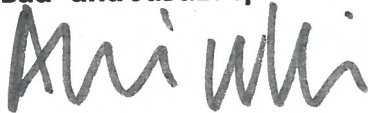
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Die Änderungen und Ergänzungen in § 3 sowie die Ergänzung in § 9 Absatz 1 des Reglements zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Dulliken vom 12. Dezember 2022 werden genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigter Teilrevision des Reglements
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigter Teilrevision des Reglements
 - **Amt für Raumplanung, mit genehmigter Teilrevision des Reglements**
 - Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit genehmigter Teilrevision des Reglements (**Einschreiben**)